

---

## Informationsblatt für Urheber/innen im wissenschaftlichen Bereich Gültig für Publikationen mit Erscheinungsdatum bis 31.12.2021

---

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte sowie Speichermedien (§§ 42, 42b Abs 2 UrhG). Gemäß § 16a UrhG haben die der Öffentlichkeit zugänglichen Bibliotheken in Österreich für das Verleihen von Büchern eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung sowie der Bibliothekstantieme handelt es sich jeweils um einmalige Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise an Bibliotheken ausgeliehen und kopiert werden. Grundlage der Ausschüttung ist die Titelmeldung durch den/die Urheber/in. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage ([www.literar.at](http://www.literar.at)).

### WER KANN MELDEN?

Urheber/innen von Sach- und Fachtexten (Autor/inn/en, Übersetzer/innen, teilw. Herausgeber/innen). Redaktionelle Tätigkeiten können nicht berücksichtigt werden. Der Gesamtbetrag für ein Buch oder einen Beitrag wird zu gleichen Teilen an die Urheber/innen ausgeschüttet.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

### WAS KANN GEMELDET WERDEN?

- Erschienenen Druckwerke, Offline-Ausgaben (CD-ROM, DVD) und Online-Versionen (E-Books, E-Journals, Open-Access-Publikationen);
- Erschienenen (wissenschaftliche) Fach/Sachbücher, sowie Fachbeiträge in erschienenen Büchern, Fachzeitschriften und Loseblattwerken;
- Bildmaterial: nur vom Textautor/von der Textautorin selbst für einen gemeldeten Text hergestelltes Bildmaterial, wobei der Text umfangreicher sein muss als das Bildmaterial;
- Übersetzungen: Übersetzungen können nur vom Übersetzer/von der Übersetzerin selbst gemeldet werden;
- Erscheint ein Beitrag zweisprachig und wurde die Übersetzung hier auch vom Autor/von der Autorin des Originaltextes erstellt, so kann dieser für den Originalbeitrag die Autor/inn/enschaft und die Tätigkeit der Übersetzung als solche melden.

**Voraussetzungen für eine Vergütung** sind die fristgerechte Meldung durch den Autor/die Autorin sowie eine ausreichende Verbreitung in österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken (das Werk muss von mindestens drei wissenschaftlichen Bibliotheken in Österreich angekauft worden sein, wobei Schenkungen und Pflichtexemplare nicht berücksichtigt werden). Erscheint ein Werk sowohl gedruckt als auch elektronisch (Online / Offline) ist es ausreichend, wenn die Anzahl der Standorte durch Zusammenrechnung aller Publikationsformen ein- und desselben Werks erreicht wird. Zeitversetztes Erscheinen binnen drei Jahren seit dem Erscheinen der Erstfassung ist zur Erfüllung dieser Voraussetzung ausreichend.

**Alle Publikationen können erst nach dem Erscheinen gemeldet werden.** Es gilt jeweils dasjenige Erscheinungsjahr, das im Impressum (©Jahr) vermerkt ist.

**Jede Publikation kann nur einmalig gemeldet und berücksichtigt werden.** Folgeauflagen und Lizenzausgaben sind nur dann meldefähig, wenn ein Jahr zwischen dem Erscheinen beider Auflagen vergangen ist und diese in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind. Sie werden mit 50% des Punktwerts berücksichtigt. Die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial kann dabei nicht berücksichtigt werden.

Erscheint ein Werk in mehreren Formaten (Print, E-Format, Mischform), wird jene Version mit dem frühesten **Ersterscheinungsdatum** zur Abrechnung herangezogen. Später erschienene Formate desselben Werkes können nicht mehr gemeldet werden.

---

**a) (Wissenschaftliche) Fach- und Sachbücher (Druckwerke / Online / Offline)**

Jede/r Urheber/in kann seine/ihre erschienenen (wissenschaftlichen) Fach- und Sachbücher melden. Bei der Angabe des Umfangs ist die Gesamtseitenzahl in Druckseiten anzugeben.

**b) Herausgeber/innenschaft**

Die **Herausgeber/innenschaft** kann nur dann gemeldet werden, wenn es sich um einen Sammelband mit mindestens sechs verschiedenen, namentlich gekennzeichneten Fachbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Autor/inn/en handelt.

Bezüglich der Herausgeber/innenschaft wird unterschieden zwischen

- Sammelbände mit 25% der Autor/inn/entantieme;
- Festschriften, Tagungsbände, Proceedings, Lexika, Fachkommentare einschl. Gesetzeskommentare und dergl. sowie
- Zusammenstellungen von wissenschaftlichen und Fachtexten (z.B. Gesetzestexte, Quellen- und Entscheidungssammlungen) mit 10% der Autor/inn/entantieme

Bei Folgeauflagen wird die Herausgeber/innenschaft mit 50% des Punktwerts bewertet.

Die **Herausgeber/innenschaft bei Loseblattwerken** ist nur dann meldefähig, wenn im Meldejahr mindestens eine Lieferung mit 6 beteiligten Autor/inn/en erschienen ist. Diese Herausgeber/innenschaft wird mit 10% der regulären Autor/inn/entantieme vergütet

Autor/inn/en von **durchgehend fachlich kommentierten Texteditionen** können diese **ab dem Erscheinungsjahr 2019** ebenfalls separat online melden und erhalten als „Kommentarautor/inn/en“ 25% der regulären Autor/inn/entantieme vergütet.

**c) Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften (Druckwerke / Online / Offline)**

Beiträge in erschienenen Büchern und Fachzeitschriften werden vom/von der Autor/in unter der Angabe von Normseiten (á 1500 Zeichen inkl. Leerzeichen) gemeldet. Meldefähig sind nur Originalbeiträge mit einem Mindestumfang von zwei Normseiten (3000 Zeichen im Druck). Es muss sich um einen zusammenhängenden Text handeln und darf nicht aus verschiedenen Kurztexen zusammengestellt worden sein.

Es können nur Beiträge in erschienenen wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gemeldet werden. Beiträge in Tages-, Wochenzeitungen und Publikumszeitschriften werden nicht im Bereich Wissenschaft, sondern im Bereich Repro Presse berücksichtigt. In Zweifelsfällen können Sie gerne bei uns nachfragen oder uns ein Belegexemplar der Zeitschrift zukommen lassen.

**d) Fachbeiträge in Loseblattwerken**

Die Meldung von **Loseblattsammlungen und Lieferungen, ab dem Erscheinungsjahr 2019**, erfolgt als Beitrag unter Angabe der dafür nötigen Informationen.

**e) Open Access-Beitrag / Open Access-Buch**

Gemeldet werden können ausschließlich Beiträge in Open Access-Journalen und Open Access erschienene E-Books, wobei meldefähige Open Access-Journale sich von klassischen E-Journalen lediglich durch den freien und kostenlosen Zugang unterscheiden. Die Beiträge sind jedoch ebenso Erstveröffentlichungen und sie durchlaufen in der Regel Verfahren der Qualitätssicherung, zumeist in Form eines Peer Review.

Nicht meldefähig sind wissenschaftliche Fach- und Sachtexte oder Beiträge, die über Instituts-Webseiten oder Server publiziert werden, bzw. andere online veröffentlichte und kostenfrei zugängliche wissenschaftliche Beiträge oder E-Books.

Das Werk darf ausschließlich Open Access erscheinen. Erscheint das Werk auch verlagsgebunden, so muss diese Version gemeldet werden. Erscheint nach Meldung der Open Access-Publikation zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Format, so kann dieses nicht nochmal gemeldet werden. Bei der Meldung im Online-Meldesystem werden Open Access Buch und Open Access Beitrag getrennt erfasst. Bitte wählen Sie die richtige Kategorie.

Grundvoraussetzung für die Meldefähigkeit von Open Access-Publikationen ist eine österreichische Meldeadresse des Medieninhabers der Publikationsplattform.

Voraussetzung für die Abrechnung einer Open Access-Publikation sind mindestens 200 nachgewiesene Downloads, die von Österreich aus erfolgt sind. Der Beleg hierfür ist durch den/die Autor/in zu erbringen, zB in Form einer Bestätigung des Medieninhabers.

**f) Wissenschaft – VG Wort (Deutschland) – Druckfassungen**

Eine zusätzliche Meldung Ihrer **gedruckten** wissenschaftlichen und Fachbücher sowie Ihrer Beiträge gegenüber der VG Wort ist nicht erforderlich. Wir nehmen die erforderlichen Anmeldungen in diesem Bereich für Sie vor. Die Ausschüttungen für Deutschland erhalten Sie über die Literar-Mechana.

**g) Internetpublikationen – VG Wort (Deutschland)**

Werke, die **online** erscheinen, müssen jedoch weiterhin der VG Wort gemeldet werden, um an der Verrechnung teilzunehmen. Bitte beachten Sie, dass diese Meldungen (mit mind. 1.800 Anschlägen inkl. Leerzeichen, Gedichte sind ausgenommen) nur über das Online-Meldesystem der VG WORT unter <http://tom.vgwort.de> erfolgen können.

Hierfür ist eine einmalige Teilnahmeregistrierung erforderlich, wobei kein zusätzlicher Vertragsabschluss zwischen Ihnen und der VG Wort nötig ist. Mithilfe der Karteinummer der VG Wort (die VG Wort-Nummer finden Sie auf den Kontoauszügen der Literar-Mechana) kann eine automatische Registrierung ohne weitere Rücksprache erfolgen (Die Zusammenarbeit zwischen Literar-Mechana und VG Wort ist über einen Gegenseitigkeitsvertrag geregelt, der bereits die erforderlichen Rechtsübertragungen enthält). Die Ausschüttungen für Deutschland erhalten Sie auch in diesem Bereich über die Literar-Mechana.

Informationen siehe: <http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>

Registrierungsanleitung siehe: [https://tom.vgwort.de/Documents/pdfs/dokumentation/metis/DOC\\_Urhebermeldung.pdf](https://tom.vgwort.de/Documents/pdfs/dokumentation/metis/DOC_Urhebermeldung.pdf)

Kontakt über VG Wort: [annette.wagner@vgwort.de](mailto:annette.wagner@vgwort.de) Tel.: +49/89/51412-84

**WIE MUSS GEMELDET WERDEN?**

Die Meldung kann entweder über unser Online-Meldesystem (<https://meldungen.literar.at/>) oder über die entsprechenden Formulare vorgenommen werden. Eine Meldung in Form von Publikationslisten ist im Bereich Wissenschaft nicht möglich.

**WANN MUSS GEMELDET WERDEN?**

Ein Werk kann nach seinem Erscheinen ab dem 1. September des Erscheinungsjahres gemeldet werden. Die jährliche Meldefrist für die Hauptausschüttung im Sommer endet am 31. Jänner. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

**MELDEFRISTEN**

Ein Werk kann **ab 1. 9 des Erscheinungsjahres** gemeldet werden. **Zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Werkmeldung dürfen nicht mehr als zwei Jahre** verstrichen sein.

Die **Meldefrist** für Autor/inn/en **endet jeweils am 31. Jänner**,

**Beispiel:** Erscheinungsjahr 2021 Meldefrist ab 1.9 2021 bis 31.1.2024

Die **Tantiemen für die bis zum 31.1.** gemeldeten Publikationen **werden** bei der nachfolgenden Hauptabrechnung im Juni **abgerechnet**. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen.

Unser **Online-Meldesystem** finden Sie **hier...**

**AUSSCHÜTTUNG DES VERLAGSANTEILS BEI AUTOR/INN/ENMELDUNG**

**a) Voraussetzungen**

Verlage haben wie bereits bisher Anspruch auf den Verlagsanteil. Voraussetzung ist allerdings nunmehr, dass ihnen die von der Literar-Mechana wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche im Verlagsvertrag vom Autor/von der Autorin auch ausdrücklich eingeräumt worden sind. Weitere Informationen zur Verlagsbeteiligung finden Sie im **Infoblatt Verlage**.

Die Autor/inn/en stimmen bei der Werkmeldung im Onlinemeldesystem der Beteiligung des Verlags ausdrücklich zu. Dazu werden der Autor/die Autorin über die Gestaltung des Verlagsvertrags, die der Verlag der Literar-Mechana bekannt gegeben hat, informiert. Verlage erhalten die den Werkmeldungen und Zustimmungserklärungen der Autor/inn/en entsprechenden Verlagsanteile ausbezahlt.

Bei widersprüchlichen Erklärungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt (bei Beiträgen in Büchern und Zeitschriften gilt eine Mindestgrenze von 40 Normseiten; Autor/in und Verlag werden jedoch vom Vorliegen des Konflikts informiert). Der Nachweis der (Nicht-)Berechtigung des Verlags kann durch Vorlage des Verlagsvertrags erfolgen. Wird der Nachweis binnen zwei Wochen nicht erbracht, wird nach Maßgabe der Erklärung des Autors/der Autorin abgerechnet.

**Die Umstellung des Verteilungssystems erfolgte per 1.1.2018 und gilt nur für Publikationen mit Erscheinungsdatum ab 1.1.2018.**

**Bitte beachten Sie das Informationsblatt für Urheber/innen im wissenschaftlichen Bereich für Meldungen ab dem Erscheinungsjahr 2022.**

**Bitte beachten Sie**, dass wir Beträge erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,- auf dem Tantiemenkonto aufgebucht sind. Andernfalls wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. **Ungeachtet der Höhe des auf dem Tantiemenkonto aufgebuchten Betrags erfolgt eine Auszahlung der Beträge jedenfalls nach drei Jahren.** Einen Kontoauszug erhalten sie im Falle eines Guthabens zu jeder Abrechnung.

Auf ausdrücklichen Wunsch zahlen wir Ihnen Ihr Guthaben aber auch vor Erreichen von € 10,- aus. Bitte wenden Sie sich dazu an **Michaela Schwab** oder **Sylvia Hartmann**.